

DIENSTVEREINBAHRUNG

zwischen

dem Universitätsklinikum Heidelberg A.d.ö.R.

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Heidelberg

über die Zuweisung der Bereitschaftsdienststufen für die unter den TV-UK fallenden Arbeitnehmerinnen (§§ 12 Abs. 1 TV-UK).

§ 1

Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, sich im Rahmen dieser Dienstvereinbarung auf Anordnung der Arbeitgeberin außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer von der Arbeitgeberin bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (§ 10 Abs. 1 TV-UK). Gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 TV-UK erfolgt die Zuweisung zu den Stufen I und II des Bereitschaftsdienstes für die unter den TV-UK fallenden Beschäftigten durch Dienstvereinbarung.

§ 2

Stufe I wird Arbeitnehmerinnen zugewiesen, bei denen durchschnittlich bis zu 25 % Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes anfällt; Stufe II beinhaltet durchschnittlich bis zu 49 % Arbeitsleistung. Dabei entspricht die Stufe I den bisherigen BAT-Bereitschaftsdienststufen A und B, die Stufe II den bisherigen Stufen C und D. Die Zuweisung im Einzelnen ergibt sich aus der beigefügten Liste, die Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist und fortgeschrieben wird.

§ 3

Ist eine Partei der Auffassung, dass die Arbeitsbelastung während des Bereitschaftsdienstes nicht mehr der zugewiesenen Stufe entspricht (verstärkte oder verminderte Arbeitsbelastung), wird die tatsächliche Arbeitsbelastung für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ermittelt. Aus den so gewonnenen Werten wird die durchschnittliche Belastung ermittelt. Die Stufenzuordnung wird im Anschluss, sofern erforderlich, angepasst. Dasselbe gilt, wenn neue Arbeitnehmerinnen in die beigefügte Bereitschaftsdienst- Liste aufgenommen werden sollen.

§ 4

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Heidelberg, 04.05.2007

gez.

gez.

.....
Kaufmännische Direktorin
Universitätsklinikum Heidelberg

.....
Vorsitzende des Personalrates
Universitätsklinikum Heidelberg

**Anhang zur Dienstvereinbarung
Über Zuweisung der Bereitschaftsdienststufen
(§ 12 Abs. 1 TV-UK)**

Stand 21.04.2008

Arbeitnehmerinnen, denen die Stufe I zugeordnet wird:

- ZPM Pflegepersonal
- UFK OP (Pflegepersonal)
- UFK Ambulanz (Pflegepersonal)

Arbeitnehmerinnen, denen die Stufe II zugeordnet wird:

- Kopfklinik OP (Pflegepersonal)
- Neuroradiologie MTRA
- Anästhesie Pflegepersonal (Bereich UFK)
- Chirurgie Pflege OP und Anästhesie